

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jungfer SPD**
vom 14. 04. 86

Neuregelung für den Erwerb von Führerscheinen; Übergangsregelungen

Zum 1. April 1986 ist die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Neuregelung bei dem Erwerb von Führerscheinen auf Kraftfahrzeugen mit Automatik-Getriebe in Kraft getreten. Während bisher beim Nachweis von 6 Unterrichtsstunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Führerschein der Klasse Drei erworben werden konnte, gilt jetzt: Die Fahrerlaubnis wird nur für Kfz mit Automatik erteilt.

Nun gingen die Fahrschulen davon aus, daß alle Fahrschüler, die bis zu diesem Termin die Fahrprüfung abgelegt hatten, nach altem Recht den Führerschein erhalten würden. Entsprechende Prüfungen wurden bis 27. März (Gründonnerstag) abgehalten. Bedingt durch die Osterfeiertage verzögerte sich jedoch vielfach die Ausstellung der Führerscheine bis nach Ostern. Diesen Prüflingen wurde dann mitgeteilt, sie könnten den Führerschein nach altem Recht nicht mehr erhalten.

Hiermit frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie sieht, diesen Prüflingen doch noch den Führerschein nach altem Recht zuzuerkennen und wie viele Personen davon betroffen sind.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) wurden u.a. die Vorschriften des § 11b StVZO über die Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung neu gefaßt. Nach der Neufassung ist eine Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung immer dann zu beschränken, wenn das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war. Die Beschränkung ist aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer praktischen Prüfung nachweist, daß er zur sicheren Führung eines mit Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeuges der entsprechenden Klasse befähigt ist. Die neuen Vorschriften sind am 1. April 1986 in Kraft getreten. Übergangsregelungen bestehen nicht.

Bisher bestand die Möglichkeit, die Beschränkung einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 zu vermeiden, wenn eine schriftliche Erklärung einer Fahrschule über die Ausbildung von mindestens sechs Fahrstunden auf einem Kraftfahrzeug der Klasse 3 mit Schaltgetriebe beigebracht wurde. Diese Möglichkeit ist mit der Neuregelung ersatzlos weggefallen. Die neuen Vorschriften gelten für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ab 1. April 1986. Eine Fahrerlaubnis wird durch Aushändigung des Führerscheins erteilt. Auf den Zeitpunkt der Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung kommt es daher nicht entscheidend an.

Von der vorgeschriebenen Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung sind Ausnahmen durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht vorgesehen. Über eine Ausnahme im Einzelfall könnte allenfalls aufgrund der Vorschriften des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO entschieden werden. Danach können die zuständigen obersten Landesbehörden von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Von dieser allgemeinen Ausnahmeermächtigung wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Eine Ausnahmegenehmigung hat insbesondere zur Voraussetzung, daß ein Härtefall vorliegt und gewährleistet ist, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe ausreichend befähigt ist. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt in diesen Fällen die bundesrechtlich vorgeschriebene Prüfung.

Dem Staatsministerium des Innern sind in den ersten beiden Wochen des April einige Fälle bekanntgeworden, in denen Fahrschüler mit einer entsprechenden Ausbildungsbescheinigung die praktische Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse 3 auf einem Automatik-Fahrzeug in der letzten Märzwoche 1986 abgelegt und den Führerschein nach dem 31. März 1986 mit der Automatik-Beschränkung ausgehändigt erhalten haben. Soweit dabei auf eine besondere Härte hingewiesen wurde, hat das Staatsministerium des Innern eine Aufhebung der Fahrerlaubnisbeschränkung unter erleichterten Voraussetzungen in Aussicht gestellt. Danach war vom Antragsteller in einer auf 10 bis 15 Minuten verkürzten Prüfungsfahrt einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer nachzuweisen, daß er in der Lage ist, Kraftfahrzeuge mit Schaltgetriebe sicher zu führen. Dem Staatsministerium des Innern sind etwa fünf solcher Ausnahmefälle mitgeteilt worden. Die Gesamtzahl der davon betroffenen Fahrerlaubnisbewerber ist nicht bekannt.

Die Fünfte Änderungsverordnung wurde bereits im Dezember 1985 und damit mehrere Monate vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Es war daher frühzeitig bekannt, daß in allen Fällen der Erteilung einer Fahrerlaubnis ab 1. April 1986 eine Beschränkung auf Fahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung erfolgen muß, wenn das bei der Prüfung verwendete Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war. Auf die Neuregelung hat das Staatsministerium des Innern rechtzeitig hingewiesen. Entsprechende Hinweise ergingen auch von seiten der Berufsvertretung der Fahrschulen, dem Landesverband bayerischer Fahrlehrer.